

**Amtsgericht Brandenburg an der Havel
Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für
das Jahr 2026**

vom 18. 12. 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Regelungen für alle Abteilungen	5
1.1. Vertretung	5
1.1.1. Verhinderung eines Richters	5
1.1.2. Urlaubsvertretung	5
1.1.3. Vertretung im Übrigen	5
1.2. Rückverweisung	5
1.3. Neuverteilung der Geschäfte	6
1.4. Erworbene Zuständigkeit	6
1.5. Abgabe aus wichtigem Grund	6
1.6. Beweissicherungsverfahren	6
1.7. Bereitschaftsdienst	7
2. Verwaltung, Befangenheit und Zwangsvollstreckung	8
2.1. Verwaltung, Befangenheit	8
2.1.1. Verwaltung	8
2.1.2. Befangenheit ZPO/FamFG außer Familiensachen	8
2.1.3. Befangenheit in Familiensachen	8
2.1.4. Befangenheit StPO	8
2.2. Zwangsvollstreckung	8
2.2.1. Abteilung 11	8
2.2.2. Abteilung 14	9
3. Straf-, Bußgeld- und Jugendsachen	10
3.1. Allgemeines	10
3.1.1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Straf- und Bußgeldsachen	10
3.1.2. Zuständigkeit in Gs - und Bewährungsaufsichtsverfahren	10
3.1.3. Zuständigkeit in Cs-, AR-, Bußgeldverfahren, sonstige Verfahren	10
3.1.4. Zuständigkeit in Haftsachen und beschleunigten Verfahren über die am Tag des Eingangs zu verhandeln und zu entscheiden ist	10
3.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Straf- Bußgeld- und Jugendsachen	12
3.2.1. Abteilung 200	12
3.2.2. Abteilung 201	12
3.2.3. Abteilung 210	12
3.2.4. Abteilung 211	13
3.2.5. Abteilung 220	13
3.2.6. Abteilung 230	13
3.2.7. Abteilung 231	13
3.2.8. Abteilung 240	14
3.2.9. Abteilung 241	14
3.2.10. Abteilung 250	14
3.2.11. Abteilung 251	14
3.2.12. Abteilung 260	15

3.2.13. Abteilung 270	15
3.2.14. Abteilung 280	15
4. Zivilsachen	16
4.1. Allgemeine Regelungen der Zuständigkeit in Zivilsachen	16
4.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Zivilsachen	18
4.2.1. Güterichter	18
4.2.2. Abteilung 30	18
4.2.3. Abteilung 31	18
4.2.4. Abteilung 33	18
4.2.5. Abteilung 34	19
4.2.6. Abteilung 35	19
4.2.7. Abteilung 37	19
4.2.8. Abteilung 39	19
5. Familiensachen	20
5.1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Familiensachen	20
5.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Familiensachen	21
5.2.1. Güterichter	21
5.2.2. Abteilung 400	21
5.2.3. Abteilung 401	21
5.2.4. Abteilung 420	21
5.2.5. Abteilung 430	22
5.2.6. Abteilung 431	22
5.2.7. Abteilung 440	22
5.2.8. Abteilung 441	22
5.2.9. Abteilung 450	23
5.2.10. Abteilung 460	23
5.2.11. Abteilung 470	23
5.2.12. Abteilung 471	23
5.2.13. Abteilung 472	23
6. Freiwillige Gerichtsbarkeit - Nachlass-, Betreuungs- und Unterbringungsverfahren sowie Verfahren gem. § 340 FamFG	24
6.1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	24
6.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	24
6.2.1. Abteilung 49 (Nachlass)	24
6.2.2. Abteilung 50 (Nachlass)	24
6.2.3. Abteilung 51 (Nachlass)	24
6.2.4. Abteilung 52	25
6.2.5. Abteilung 58	25
6.2.6. Abt. 60 bis 76 (Grundbuch)	25
6.2.7. Abteilung 80	26

6.2.8. Abteilung 81	26
6.2.9. Abteilung 82	26
6.2.10. Abteilung 83	27
6.2.11. Abteilung 84	27
6.2.12. Abteilung 85	27
6.2.13. Abteilung 86	28
6.2.14. Abteilung 87	29
6.2.15. Abteilung 88	29
6.2.16. Abteilung 89	29
6.2.17. Abteilung 90	30
6.2.18. Abteilung 91	30
6.2.19. Abteilung 92	30
6.2.20. Abteilung 97	31
A. Systematische Zusammenfassung der Richterzuständigkeiten (Neueingänge)	32
A.1. Strafsachen gegen Erwachsene (Anklagen, Strafbefehle, und Rechtshilfe) . . .	32
A.2. Haftrichter	32
A.3. Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen einschließlich Rechtshilfe)	33
A.4. Richter für Abschiebehaftsachen	33
A.5. Familiensachen (§ 23b GVG einschließlich Rechtshilfe, ausgenommen Sonderzuständigkeiten nach AUG, AdWirkG und IntFamRVG)	34
A.6. Unterbringungsrichter	35
A.7. Betreuungssachen	36
A.8. Dienstalter	37
A.9. Vertretungsregelung Grundsatz	37

1. Allgemeine Regelungen für alle Abteilungen

1.1. Vertretung

1.1.1. Verhinderung eines Richters

Die Verhinderung eines Richters liegt vor, wenn er aus rechtlichen (z. B. nach §§ 22 ff StPO, § 41 ZPO) oder aus tatsächlichen Gründen (Urlaub, Dienstbefreiung, Erkrankung, Unerreichbarkeit) an der Wahrnehmung der ihm obliegenden richterlichen Tätigkeit gehindert ist. Ein Richter gilt auch dann als verhindert, wenn er infolge seiner Tätigkeit in der Sitzung von einer keinen Aufschub duldenden richterlichen Tätigkeit abgehalten ist.

1.1.2. Urlaubsvertretung

Für den Fall bewilligten Urlaubs ist bei einer Änderung der Vertretungsregelung der Richter als Vertreter zuständig, der zum Zeitpunkt des Urlaubsantrags als Vertreter zuständig war, wenn er durch seine Unterschrift dem Urlaubsantrag zugestimmt hat, er weiterhin richterliche Geschäfte beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel wahrnimmt und der aktuelle erste Vertreter durch Urlaub verhindert ist.

1.1.3. Vertretung im Übrigen

Sofern im Übrigen die nach dem besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans bestimmten Vertreter verhindert sind, sind sämtliche Richter des Amtsgerichts nach der Reihenfolge ihres Dienalters (§ 20 DRiG), beginnend mit dem dienstjüngsten Richter auf Lebenszeit, bei gleichem Dienalter mit dem jüngsten Richter auf Lebenszeit, zur Vertretung berufen. Danach sind Richter auf Probe zur Vertretung nach der Länge ihrer Dienstzeit, beginnend mit dem dienstältesten Richter auf Probe, bei gleicher Dienstzeit mit dem nach Lebensalter ältesten Richter, zur Vertretung berufen. Hinsichtlich der dem Direktor/der Direktorin des Amtsgerichts zugewiesenen Geschäftsaufgaben sind bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter sämtliche Richter des Amtsgerichts nach der Reihenfolge ihres Dienalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter, bei gleichem Dienalter mit dem jeweils ältesten Richter, zur Vertretung berufen. (siehe S. 37)

1.2. Rückverweisung

1. Für die Erledigung der von der höheren Instanz oder dem Bundesverfassungsgericht zurückverwiesenen Angelegenheiten ist der nach der Geschäftsverteilung berufene Dezernatsrichter zuständig, wenn nicht das zurückverweisende Gericht an eine andere Abteilung oder einen anderen Richter zurückverwiesen hat. In diesem Fall ist innerhalb des jeweiligen Fachbereichs (Zivilsachen, Strafsachen etc.) die Abteilung mit der nächsthöheren Abteilungsnummer zuständig; wenn es dort keine höhere Abteilungsnummer gibt, die Abteilung mit der kleinsten Abteilungsnummer. Für die Erledigung der von der höheren Instanz oder dem Bundesverfassungsgericht an das Amtsgericht Brandenburg a.d.H. verwiesenen Sachen, mit denen in erster Instanz andere Gerichte befasst waren, ist derjenige Richter des AG Brandenburg a.d.H. zuständig, der

zuständig wäre, wenn die Sache erstmals hier anhängig würde. Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung in der Zuweisungsentscheidung.

2. Vorstehende Regelung gilt gleichermaßen für Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen anderer Amtsgerichte (§ 140 a GVG).

1.3. Neuverteilung der Geschäfte

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte werden die bereits anhängigen Sachen (Bestand) von dem bisher zuständigen Dezernenten weiter bearbeitet, vorbehaltlich anderweitiger Regelung mit Beschluss des Präsidiums.

Absatz 1 gilt nicht für Betreuungs- und Unterbringungsverfahren. Bei diesen Verfahren werden auch Altbestände bei einer Neuverteilung der Geschäfte von dem nunmehr zuständigen Richter übernommen.

Bei statistischer Neuerfassung von bereits anhängigen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes.

1.4. Erworbene Zuständigkeit

Ein nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich unzuständiger Richter wird zuständig, wenn er in einer Rechtssache eine verfahrensleitende Verfügung gegenüber einem Beteiligten erlassen hat und er nicht innerhalb von einem Monat nach Erlass der Verfügung die Sache dem für zuständig gehaltenen Richter mit einem Übernahmersuchen vorlegt. Der Vorlage steht gleich, wenn einer der Beteiligten die Zuständigkeit des an sich unzuständigen Richters rügt. In Betreuungssachen gilt als Rechtssache im vorgenannten Sinne ein verfahrensrechtlich abgrenzbarer Vorgang, der in der Regel mit einer rechtsmittelfähigen Entscheidung endet (z.B. Betreuerbestellung, Erweiterung/Verlängerung einer Betreuung u.ä.). In Strafsachen, in denen ein Zwischenverfahren stattfindet, kommt es abweichend für den Beginn der vorgenannten Frist auf den Erlass des Eröffnungsbeschlusses an. Der an sich unzuständige Richter wird auch vor Ablauf der vorgenannten Frist zuständig nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Erörterung oder Anhörung sowie nach Erlass einer Sachentscheidung. Als Sachentscheidung gilt auch eine rechtsmittelfähige Entscheidung über Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe

1.5. Abgabe aus wichtigem Grund

In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Sache aus wichtigem Grund an eine andere Abteilung des Gerichts abgegeben werden, wenn sich diese zur Übernahme bereit erklärt. § 273 FamFG gilt entsprechend im Verhältnis der Abteilungen für Betreuungssachen untereinander.

1.6. Beweissicherungsverfahren

Für die Durchführung von Beweissicherungsverfahren ist die Abteilung zuständig, die für die Entscheidung im Rechtsstreit berufen wäre. Bei Beweissicherungsverfahren ohne Antragsgeg-

ner und Aufgebotssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers.

1.7. Bereitschaftsdienst

Für eilige Geschäfte die außerhalb der regulären Dienstzeiten anfallen und keinen Aufschub dulden, ist mit Beschluss der Präsidien der Gerichte des Landgerichtsbezirks Potsdam ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst für den gesamten Landgerichtsbezirk eingerichtet. Bereitschaftsdienstgericht ist das Amtsgericht Potsdam.

Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für außerhalb der regulären Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingehenden Sachen, die keinen Aufschub bis zum kommenden Dienstbeginn dulden.

Für Anträge, die während der regulären Dienstzeiten eingehen, gelten die Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn ein konkreter Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Entscheidung unter Darstellung des entscheidungserheblichen Lebenssachverhalts und des Namens der betroffenen Person eingeht oder ein solcher Antrag – sofern dieser nach dem Gesetz mündlich gestellt werden kann (insbesondere in Verfahren nach § 312 FamFG) – (fern-)mündlich gestellt worden ist.

Für den Bereitschaftsdienst gelten im Übrigen die Regelungen des gemeinsamen Beschlusses der beteiligten Präsidien der Gerichte des Landgerichtsbezirks zur Einrichtung des gerichtübergreifenden Bereitschaftsdienstes.

2. Verwaltung, Befangenheit und Zwangsvollstreckung

2.1. Verwaltung, Befangenheit

2.1.1. Verwaltung

gesonderter Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltung

2.1.2. Befangenheit ZPO/FamFG außer Familiensachen

Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters oder bei Zweifeln über den Ausschluss kraft Gesetzes oder bei Zweifeln über die Verhinderung eines Richters gem. §§ 45 ff. ZPO und in Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gem. § 6 FamFG i.V.m §§ 45 ff. ZPO.

Zuständige/r: **RinAG Götsche**
Vertreter/in : Rin Seidenfaden

2.1.3. Befangenheit in Familiensachen

Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters oder bei Zweifeln über den Ausschluss kraft Gesetzes oder bei Zweifeln über die Verhinderung eines Richters gem. § 6 FamFG i.V.m. §§ 45 ff. ZPO

Zuständige/r: **RinAG Götsche**
Vertreter/in : Rin Seidenfaden

2.1.4. Befangenheit StPO

Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters oder bei Zweifeln über den Ausschluss kraft Gesetzes oder bei Zweifeln über die Verhinderung eines Richters gem. §§ 22, 23, 24, 27 Abs. 3 StPO

Zuständige/r: **RiAG Dr. Himmelreich**
Vertreter/in : RinAG Benndorf

2.2. Zwangsvollstreckung

2.2.1. Abteilung 11

richterliche Entscheidungen im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Zuständige/r : **Rin Heinrich**
1. Vertreter/in: RinAG Vornefeld
2. Vertreter/in: RinAG du Vinage

2.2.2. Abteilung 14

richterliche Entscheidung in der Zwangsvollstreckung im Übrigen

Zuständige/r : **Rin Heinrich**
1. Vertreter/in: RinAG Vornefeld
2. Vertreter/in: RinAG du Vinage

3. Straf-, Bußgeld- und Jugendsachen

3.1. Allgemeines

3.1.1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Straf- und Bußgeldsachen

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten bzw. Betroffenen im Zeitpunkt des Eingangs der Sache. Bei statistischer Neuerfassung von bereits anhängigen Verfahren (z. B. wegen Wiederaufnahme nach vorläufiger Verfahrenseinstellung gemäß § 205 StPO oder § 153a StPO) richtet sich die Zuständigkeit nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes.

Die für Zivilsachen getroffenen Bestimmungen, zu den Einzelheiten siehe S. 16, gelten entsprechend. Strafsachen sind die Verfahren vor dem Strafrichter, dem Jugendrichter, dem Schöffengericht und dem Jugendschöffengericht.

Ist der Name des Beschuldigten oder Betroffenen nicht bekannt, so ist die Bezeichnung "Unbekannt" anstelle des Namens maßgebend.

3.1.2. Zuständigkeit in Gs - und Bewährungsaufsichtsverfahren

Ein Strafrichter/Jugendrichter/Schöffen-/Jugendschöffengericht ist entsprechend der vorstehenden allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit ebenso zuständig für:

- Gs-Sachen (richterliche Entscheidungen im Ermittlungsverfahren)
- Privatklageverfahren
- Führung der Bewährungsaufsicht

3.1.3. Zuständigkeit in Cs-, AR-, Bußgeldverfahren, sonstige Verfahren

Ein Strafrichter/Jugendrichter/Schöffen-/Jugendschöffengericht ist entsprechend der vorstehenden allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit ebenso zuständig für:

- Cs-Sachen (Strafbefehlsanträge)
- AR - Sachen
- Bußgeldsachen
- sonstige Verfahren nach dem StGB, der StPO, dem JGG, dem OWiG und anderen strafrechtlichen oder strafprozessualen Vorschriften

3.1.4. Zuständigkeit in Haftsachen und beschleunigten Verfahren über die am Tag des Eingangs zu verhandeln und zu entscheiden ist

Für jegliche Haftsachen die keinen Aufschub dulden ist abweichend von den vorstehenden Regelungen der jeweilige Haftrichter zuständig. Haftrichter ist derjenige Richter, der für einen bestimmten Wochentag zur Verkündung und Erlass von Haftbefehlen eingeteilt ist.

Diese besondere Zuständigkeit gilt auch für beschleunigte Verfahren, die am Tag des Eingangs zu verhandeln sind.

3.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Straf- Bußgeld- und Jugendsachen

3.2.1. Abteilung 200

1. Erwachsenenschöffengericht einschließlich erweitertem Schöffengericht und Strafbefehlssachen, deren Verhandlung vor diesen Gerichten beantragt wird mit den Buchstaben

A-Z

2. Auslosung der Schöffen und Schöffenangelegenheiten bei Erwachsenenstrafsachen, einschließlich des Vorsitzes beim Schöffenwahlausschuss und
3. Entscheidungen über die Verhinderung eines Schöffen und die hierdurch erforderliche Hinzuziehung eines Hilfsschöffen, sowie die Verhängung von Ordnungsmitteln gegen Schöffen

Zuständige/r : **RinAG Götsche**
1. Vertreter/in: Rin Seidenfaden
2. Vertreter/in: RinAG Vornefeld

3.2.2. Abteilung 201

Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit dem Buchstaben:

B

Zuständige/r : **RinAG Vornefeld**
1. Vertreter/in: Rin Heinrich
2. Vertreter/in: RinAG Kadegis

3.2.3. Abteilung 210

Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit dem Buchstaben:

A, L

Zuständige/r : **RiAG von Bülow**
1. Vertreter/in: RinAG Schwär
2. Vertreter/in: DinAG Ryl

3.2.4. Abteilung 211

Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit dem Buchstaben:

St, V

- Zuständige/r : **Rin Heinrich**
1. Vertreter/in: Rin RinAG Vornefeld
2. Vertreter/in: RinAG du Vinage

3.2.5. Abteilung 220

1. Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

J und R

2. Verfahren in Binnenschifffahrtsstrafsachen vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

A - Z

- Zuständige/r : **RinAG Götsche**
1. Vertreter/in: Rin Seidenfaden
2. Vertreter/in: RinAG Vornefeld

3.2.6. Abteilung 230

1. Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

H

2. Erlass und Verkündung von Haftbefehlen am **Mittwoch**

- Zuständige/r : **RinAG Kadegis**
1. Vertreter/in: RinAG du Vinage
2. Vertreter/in: Rin Seidenfaden

3.2.7. Abteilung 231

Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit dem Buchstaben:

G, U, X, Y und Z

- Zuständige/r : **RinAG Vornefeld**
1. Vertreter/in: Rin Heinrich
2. Vertreter/in: RinAG Kadegis

3.2.8. Abteilung 240

1. Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

C, I, Q, T, S und W

- Zuständige/r : **Rin Seidenfaden**
1. Vertreter/in: RinAG Götsche
2. Vertreter/in: Rin Heinrich
2. Erlass und Verkündung von Haftbefehlen am **Montag**

Zuständige/r : **Rin Seidenfaden**
1. Vertreter/in: RinAG Götsche
2. Vertreter/in: Rin Heinrich

3.2.9. Abteilung 241

Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

N, O und P

Zuständige/r : **Rin Heinrich**
1. Vertreter/in: RinAG Vornefeld
2. Vertreter/in: RinAG du Vinage

3.2.10. Abteilung 250

Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit dem Buchstaben:

K

Zuständige/r : **Rin Heinrich**
1. Vertreter/in: RinAG Vornefeld
2. Vertreter/in: RinAG du Vinage

3.2.11. Abteilung 251

1. Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

D und Sch

2. Erlass und Verkündung von Haftbefehlen am **Freitag**

Zuständige/r : **RinAG Vornefeld**
1. Vertreter/in: Rin Heinrich
2. Vertreter/in: RinAG Kadegis

3.2.12. Abteilung 260

1. Jugendrichtersachen, Vollstreckungsverfügungen in Jugendstraf- und Jugendarrestsachen
2. Gs-Sachen soweit sie Jugendliche und Heranwachsende in Jugendsachen oder Erwachsene in Jugendschutzsachen betreffen
3. Erlass und Verkündung von Haftbefehlen am **Donnerstag**

Zuständige/r : **RinAG du Vinage**

1. Vertreter/in: RinAG Kadegis

2. Vertreter/in: RinAG Götsche

3.2.13. Abteilung 270

1. Jugendschöffensachen, einschließlich Strafbefehlssachen, soweit Verhandlung vor diesem Gericht beantragt wird
2. Vollstreckungsleitung in Jugendsachen
3. Auslosung der Jugendschöffen und Jugendschöffenangelegenheiten einschließlich des Vorsitzes im Jugendschöffenwahlausschuss
4. Entscheidungen über die Verhinderung eines Jugendschöffen und die hierdurch erforderliche Hinzuziehung eines Jugendhilfsschöffen, sowie die Verhängung von Ordnungsmittel gegen Schöffen
5. erweitertes Schöffengericht (Beisitz)

Zuständige/r : **RinAG du Vinage**

1. Vertreter/in: RinAG Kadegis

2. Vertreter/in: RinAG Götsche

3.2.14. Abteilung 280

1. Verfahren vor dem Strafrichter und dem Bußgeldrichter, betreffend Erwachsene mit den Buchstaben:

E, F und M

2. Erlass und Verkündung von Haftbefehlen am **Dienstag**

Zuständige/r : **RinAG Götsche**

1. Vertreter/in: Rin Seidenfaden

2. Vertreter/in: RinAG Vornefeld

4. Zivilsachen

4.1. Allgemeine Regelungen der Zuständigkeit in Zivilsachen

Die Zuständigkeit in Zivilsachen richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung des/der Beklagten (Antragsgegners, Schuldners) in der Klageschrift oder in der letzten Fassung des Mahnbescheides bei Eingang der Sache beim Streitgericht. Bei Aufgebotssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung des Antragstellers.

Später eintretende Änderungen (z. B. Parteiwechsel, Erstreckung der Klage auf weitere Beklagte, Berichtigungen oder sonstige Namensänderungen) berühren die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

Im Einzelnen gilt hier Folgendes:

1. Bei natürlichen Personen entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens. Besteht dieser Name aus mehreren Wörtern, so kommt es auf das erste groß geschriebene Wort an; Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens bleiben außer Betracht, z. B. *Johannes aus der Mark = M, Edwin Freiherr von Schnell = S*
2. Bei Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten, Kirchengemeinden und Sparkassen ist die in der Bezeichnung enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend.
3. Bei Handelsgesellschaften, juristischen Personen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Stiftungen, Vereinen und Behörden gilt Folgendes:
 - a) Enthält die Bezeichnung den Namen mindestens einer natürlichen Person gelten 1) und 4) entsprechend, z. B. *Tischlerei Franz Becker GmbH = B, Helmut Schmidt und Helmut Kohl Bedachungen = K.*
 - b) Fehlt ein Eigenname, ist jedoch ein Kunstwort oder eine Abkürzung in der Bezeichnung enthalten, so sind diese maßgebend, z. B. *Targo Bank AG = T, LTU Reisen = L.*
Sind mehrere enthalten, so entscheidet die Reihenfolge innerhalb der Bezeichnung
 - c) Sind weder Eigennamen noch Kunstworte oder Abkürzungen enthalten, ist das *erste Hauptwort* in der Bezeichnung maßgebend. Ist jedoch in der Bezeichnung außer einem den Geschäftszweig kennzeichnenden Hauptwort ein weiteres, der Unterscheidung dienendes Hauptwort vorhanden, so ist dieses maßgebend z. B. *Bierbrauerei „Friede“ = F, Versicherungsgesellschaft „Nordstern“ = N.*
Bei mehreren der Unterscheidung dienenden Hauptwörtern ist das erste maßgeblich.
 - d) Fehlen Eigennamen, Kunstworte, Hauptworte und Abkürzungen, entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.
 - e) Außer Betracht bleiben, als nicht unterscheidungskräftig, Worte, die die Rechts- bzw. Organisationsform bezeichnen, und ihre Abkürzungen, z. B. *Aktiengesellschaft, Anstalt, Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gewerkschaft,*

Gesellschaft (mit beschränkter Haftung), Handelsgesellschaft, Handlung IG, in Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Zeche

- f) Außerdem bleiben geographische Bezeichnungen außer Betracht,
z. B. *Rohrweberei Pritzerbe GmbH=R*
4. Richtet sich die Klage (der Antrag) gegen mehrere Beklagte (Antragsgegner, Schuldner), so ist der mit dem im Alphabet früheren Buchstaben beginnende Name maßgebend. Außer Betracht bleiben mitverklagte Versicherungsunternehmen.
 5. Im Falle der Prozessverbindung (§147 ZPO) in verschiedene Abteilungen gehöriger Sachen geht die Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, deren Richter die Verbindung angeordnet hat. Im Falle der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) bleibt die Abteilung für die getrennten Sachen zuständig, die die Trennung angeordnet hat.

4.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Zivilsachen

4.2.1. Güterichter

Güterichter in Zivilsachen gem. § 278 Abs. 5 ZPO sind:

- RiAG Jung
- RiAG Tschöpe

4.2.2. Abteilung 30

Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe mit den Buchstaben:

A, E, F, J, K, N, O, Z

Zuständige/r : **RiAG Thiele**
1. Vertreter/in: RiAG Jung
2. Vertreter/in: RinAG Dr. Weckbecker-Yagob

4.2.3. Abteilung 31

Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe mit den Buchstaben:

B, C, P, Q, U, X, Y

Zuständige/r : **RinAG Dr. Weckbecker-Yagob**
1. Vertreter/in: RiAG Jung
2. Vertreter/in: RiAG Thiele

4.2.4. Abteilung 33

1. Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe mit den Buchstaben:

M, V und W

2. Binnenschiffahrtssachen (Zivil)

Zuständige/r : **RiAG Thiele**
1. Vertreter/in: RiAG Jung
2. Vertreter/in: RinAG Dr. Weckbecker-Yagob

4.2.5. Abteilung 34

Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe mit den Buchstaben:

Sch

Zuständige/r : **RiAG Jung**
1. Vertreter/in: RiAG Thiele
2. Vertreter/in: RinAG Dr. Weckbecker-Yagob

4.2.6. Abteilung 35

Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe mit den Buchstaben:

H

Zuständige/r : **RiAG Jung**
1. Vertreter/in: RiAG Thiele
2. Vertreter/in: RinAG Dr. Weckbecker-Yagob

4.2.7. Abteilung 37

Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe mit den Buchstaben:

D, G, I, L, R, S, St, T

Zuständige/r : **RiAG Jung**
1. Vertreter/in: RiAG Thiele
2. Vertreter/in: RinAG Dr. Weckbecker-Yagob

4.2.8. Abteilung 39

WEG-Sachen im Sinne des § 43 WEG

Zuständige/r : **RiAG Jung**
1. Vertreter/in: RiAG Thiele
2. Vertreter/in: RinAG Dr. Weckbecker-Yagob

5. Familiensachen

5.1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Familiensachen

1. Die Zuständigkeit in Ehe-, Ehewohnungs-, Haushalts- Versorgungsausgleichs- und Güterrechtssachen sowie bei Trennungs- und nachehelichem Unterhalt und Ansprüchen gemäß § 266 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FamFG (Ansprüchen, die auf der Ehe bzw. Scheidung und Trennung beruhen) bestimmt sich nach dem Namen der (Ex-) Ehefrau bei Einreichung des Antrages. Dies gilt nur, wenn sie selbst beteiligt ist.
2. In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen der Kindesmutter bei Eingang der Sache, soweit sie am Verfahren beteiligt ist. Das gilt auch für Ansprüche gemäß § 266 Abs. 1 Nr. 4 und 5 FamFG (Ansprüche aus dem Eltern-Kindverhältnis und dem Umgangsrecht).
3. Die Zuständigkeit bei Gewaltschutzsachen bestimmt sich nach dem Namen der beteiligten erwachsenen Frau bei Eingang des Antrages, soweit nur eine erwachsene Frau beteiligt ist.
4. Bei Kindesunterhalt ist maßgeblich der Name der Kindesmutter bei Eingang des Antrages, soweit das Kind zu dem Zeitpunkt minderjährig ist.
5. In allen übrigen Fällen ist maßgeblich der Name des Beteiligten, dessen Name im Alphabet vorgeht. Maßgeblich sind ausschließlich die Namen der Beteiligten zum Zeitpunkt der Anhängigkeit der Sache, die natürliche Personen sind.

5.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Familiensachen

5.2.1. Güterichter

Güterichter in Familiensachen gem. § 36 Abs. 5 FamFG bzw. §§ 113 Abs. 1 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO sind:

- RiAG Jung
- RiAG Tschöpe

5.2.2. Abteilung 400

Alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit den Buchstaben:

A, D und N

Zuständige/r : **RiAG Benndorf**
1. Vertreter/in: RiAG Dr. Himmelreich
2. Vertreter/in: RiAG Cablitz

5.2.3. Abteilung 401

Alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit den Buchstaben:

B, J, O, U, X und Y

Zuständige/r : **RiAG Dr. Himmelreich**
1. Vertreter/in: RiAG Benndorf
2. Vertreter/in: Ri Firsching

5.2.4. Abteilung 420

alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit dem Buchstaben:

H und K

Zuständige/r : **RiAG Dr. Himmelreich**
1. Vertreter/in: RiAG Benndorf
2. Vertreter/in: Ri Firsching

5.2.5. Abteilung 430

alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit den Buchstaben:

C, T, V und Z

Zuständige/r : **RinAG Schwär**
1. Vertreter/in: RiAG von Bülow
2. Vertreter/in: RiAG Tschöpe

5.2.6. Abteilung 431

alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit den Buchstaben:

Sch und St

Zuständige/r : **Ri Firsching**
1. Vertreter/in: RinAG Cablitz
2. Vertreter/in: RinAG Benndorf

5.2.7. Abteilung 440

Alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit dem Buchstaben:

M

Zuständige/r : **RinAG Schwär**
1. Vertreter/in: RiAG von Bülow
2. Vertreter/in: RiAG Tschöpe

5.2.8. Abteilung 441

Alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit den Buchstaben:

E, F, G, P und Q

Zuständige/r : **RinAG Benndorf**
1. Vertreter/in: RiAG Dr. Himmelreich
2. Vertreter/in: RinAG Cablitz

5.2.9. Abteilung 450

alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit dem Buchstaben:

I, L, S und W

Zuständige/r : **RinAG Cablitz**
1. Vertreter/in: Ri Firsching
2. Vertreter/in: RiAG Dr. Himmelreich

5.2.10. Abteilung 460

alle Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b GVG) einschließlich der Rechtshilfe mit den Buchstaben

R

Zuständige/r : **RiAG Firsching**
1. Vertreter/in: RinAG Cablitz
2. Vertreter/in: RinAG Benndorf

5.2.11. Abteilung 470

Adoptionssachen (§ 186 FamFG) einschließlich der Adoptionen gem. § 187 Abs. 4 FamFG sowie Entscheidungen gem. §§ 2,3 AdWirkG

Zuständige/r : **Ri Firsching**
1. Vertreter/in: RinAG Cablitz
2. Vertreter/in: RinAG Benndorf

5.2.12. Abteilung 471

Alle Angelegenheiten des Familiengerichtes soweit gemäß §§ 12, 13 und 47 Abs. 2 IntFamRVG die Zuständigkeit des Familiengerichtes am Sitz des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes begründet wird.

Zuständige/r : **Ri Firsching**
1. Vertreter/in: RinAG Cablitz
2. Vertreter/in: RinAG Benndorf

5.2.13. Abteilung 472

alle Angelegenheiten des Familiengerichtes nach dem Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (AUG):

Zuständige/r : **RiAG Dr. Himmelreich**
1. Vertreter/in: RinAG Benndorf
2. Vertreter/in: Ri Firsching

6. Freiwillige Gerichtsbarkeit - Nachlass-, Betreuungs- und Unterbringungsverfahren sowie Verfahren gem. § 340 FamFG

6.1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen für Zivilsachen sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung ergibt.

6.2. Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

6.2.1. Abteilung 49 (Nachlass)

Nachlasssachen mit den Buchstaben

J - Q

Zuständige/r : **DinAG Ryl**
1. Vertreter/in: RiAG Tschöpe
2. Vertreter/in: RiAG Jung

6.2.2. Abteilung 50 (Nachlass)

Nachlasssachen mit den Buchstaben

A bis I

Zuständige/r : **DinAG Ryl**
1. Vertreter/in: RiAG Tschöpe
2. Vertreter/in: RiAG Jung

6.2.3. Abteilung 51 (Nachlass)

Nachlasssachen mit den Buchstaben

R bis Z

Zuständige/r : **DinAG Ryl**
1. Vertreter/in: RiAG Tschöpe
2. Vertreter/in: RiAG Jung

6.2.4. Abteilung 52

Unverteilte Sachen

Zuständige/r: **RiAG Jung**
Vertreter/in : RiAG Thiele

6.2.5. Abteilung 58

- Abschiebehaftsachen **Montag für alle Buchstaben:**

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**
1. Vertreter/in: Rin Seidenfaden

- Abschiebehaftsachen **Dienstag für alle Buchstaben:**

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**
1. Vertreter/in: RinAG Götsche

- Abschiebehaftsachen **Mittwoch für alle Buchstaben:**

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**
1. Vertreter/in: RinAG Kadegis

- Abschiebehaftsachen **Donnerstag für alle Buchstaben**

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**
1. Vertreter/in: RinAG du Vinage

- Abschiebehaftsachen **Freitag für alle Buchstaben**

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**
1. Vertreter/in: RinAG Vornefeld

- Verfahren nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz **für alle Buchstaben**

Für Entscheidungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz sind die Haftrichter entsprechend der Tageseinteilung zuständig

6.2.6. Abt. 60 bis 76 (Grundbuch)

Richterliche Geschäfte in Grundbuchsachen einschließlich Einwendungen gegen Kostenrechnungen im automatisierten Verfahren Solum-Web und AUREG (landesweit), über die richterlich in analoger Anwendung des § 13 JVKostO das Amtsgericht Brandenburg an der Havel zu entscheiden hat

Zuständige/r : **RiAG Jung**
1. Vertreter/in: RiAG Thiele
2. Vertreter/in: RinAG Dr. Weckbecker-Yagob

6.2.7. Abteilung 80

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den

Postleitzahlenbezirken 14772 und 14550

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

- Zuständige/r : **RinAG Cablitz**
1. Vertreter/in: Ri Firsching
2. Vertreter/in: RiAG Dr. Himmelreich

6.2.8. Abteilung 81

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14774

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

- Zuständige/r : **RinAG Kadegis**
1. Vertreter/in: RinAG du Vinage
2. Vertreter/in: Rin Seidenfaden

6.2.9. Abteilung 82

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14776

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

- Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**
1. Vertreter/in: DinAG Ryl
2. Vertreter/in: RiAG Jung

6.2.10. Abteilung 83

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14797

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RiAG von Bülow**
1. Vertreter/in: RinAG Schwär
2. Vertreter/in: DinAG Ryl

6.2.11. Abteilung 84

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14822

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RinAG Benndorf**
1. Vertreter/in: RiAG Dr. Himmelreich
2. Vertreter/in: RinAG Cablitz

6.2.12. Abteilung 85

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14770

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

1. Endziffern 0 und 1

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**
1. Vertreter/in: DinAG Ryl
2. Vertreter/in: RiAG Jung

2. Endziffern 2 und 3

Zuständige/r : **RiAG Tschöpe**
1. Vertreter/in: DinAG Ryl
2. Vertreter/in: RiAG Jung

3. Endziffern 4 und 5

Zuständige/r : **Rin Seidenfaden**
1. Vertreter/in: RinAG Götsche
2. Vertreter/in: Rin Heinrich

4. Endziffern 6 und 7

Zuständige/r : **RinAG du Vinage**
1. Vertreter/in: RinAG Kadegis
2. Vertreter/in: RinAG Götsche

5. Endziffern 8 und 9

Zuständige/r : **RinAG Kadegis**
1. Vertreter/in: RinAG du Vinage
2. Vertreter/in: Rin Seidenfaden

6.2.13. Abteilung 86

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in dem

Postleitzahlenbezirk 14778

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RinAG Kadegis**
1. Vertreter/in: RinAG du Vinage
2. Vertreter/in: Rin Seidenfaden

6.2.14. Abteilung 87

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in dem

Postleitzahlenbezirk 14798

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RinAG Kadegis**
1. Vertreter/in: RinAG du Vinage
2. Vertreter/in: Rin Seidenfaden

6.2.15. Abteilung 88

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14793

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **Rin Seidenfaden**
1. Vertreter/in: RinAG Götsche
2. Vertreter/in: Rin Heinrich

6.2.16. Abteilung 89

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14827

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **Rin Seidenfaden**
1. Vertreter/in: RinAG Götsche
2. Vertreter/in: Rin Heinrich

6.2.17. Abteilung 90

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt im

Postleitzahlenbezirk 14806

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RinAG du Vinage**
1. Vertreter/in: RinAG Kadegis
2. Vertreter/in: Rin Seidenfaden

6.2.18. Abteilung 91

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den

Postleitzahlenbezirken 14929 und 14823

und für Betroffene ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts, wenn diese im vorgenannten Postleitzahlenbereich schlichten Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind Unterbringungssachen die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem BbgPsychKG zum Gegenstand haben.

Zuständige/r : **RinAG Benndorf**
1. Vertreter/in: RiAG Dr. Himmelreich
2. Vertreter/in: RinAG Cablitz

6.2.19. Abteilung 92

Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG, hinsichtlich Ziff. 4 jedoch nur Hauptsacheverfahren) einschließlich der Rechtshilfe in diesen Angelegenheiten

für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den

Postleitzahlenbezirken 14828 und 14789

Zuständige/r : **Rin Seidenfaden**
1. Vertreter/in: RinAG Götsche
2. Vertreter/in: Rin Heinrich

6.2.20. Abteilung 97

- alle Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffend Volljährige nach dem Brandenburgischen PsychKG
- alle Verfahren (Hauptsacheverfahren und Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung), die eine freiheitsentziehende Unterbringung, eine freiheitsentziehende Maßnahme oder eine ärztliche Zwangsmaßnahme zum Gegenstand haben soweit es sich nicht um Familiensachen, Abschiebehafthsachen oder Verfahren gem. § 312 Ziff. 1 bis 4 FamFG handelt, wobei hinsichtlich § 312 Ziff. 4 FamFG wegen Punkt 1 nur Hauptsacheverfahren gemeint sind.

Soweit im Folgenden zwei Richter als zuständig aufgeführt sind, kennzeichnet die Buchstabenkette TB die Zuständigkeit für Verfahren in denen sich die betroffene Person im Johannerkrankenhaus in Treuenbrietzen befindet oder voraussichtlich dort untergebracht werden soll. Die Buchstabenkette BRB kennzeichnet die Zuständigkeit für alle übrigen Verfahren.

Gerade KW

Beginn			Ende		Zuständig/er
Fr	14 Uhr	bis	Mo	16 Uhr	Firsching BRB/Benndorf TB
Mo	16 Uhr	bis	Di	16 Uhr	Dr. Himmelreich
Di	16 Uhr	bis	Mi	16 Uhr	von Bülow
Mi	16 Uhr	bis	Do	16 Uhr	Heinrich
Do	16 Uhr	bis	Fr	14 Uhr	Thiele

Ungerade KW

Beginn			Ende		Zuständig/er
Fr	14 Uhr	bis	Mo	16 Uhr	Firsching BRB/Benndorf TB
Mo	16 Uhr	bis	Di	16 Uhr	Dr. Himmelreich
Di	16 Uhr	bis	Mi	16 Uhr	von Bülow
Mi	16 Uhr	bis	Do	16 Uhr	Heinrich
Do	16 Uhr	bis	Fr	14 Uhr	Jung

Die Vertretung richtet sich nach den allgemeinen Regeln (S. 5) und der Vertretungstabelle (S. 37). Ausgenommen davon ist der Zeitraum von Freitag 14 Uhr bis Montag 16 Uhr. Für diesen Zeitraum wird RinAG Benndorf abweichend von der Regelvertretung von Ri Firsching vertreten.

A. Systematische Zusammenfassung der Richterzuständigkeiten (Neueingänge)

A.1. Strafsachen gegen Erwachsene (Anklagen, Strafbefehle, und Rechtshilfe)

Buchst.	Zuständige/r	1. Vertreter	2. Vertreter	Abteilung
A	RinAG von Bülow	RinAG Schwär	DinAG Ryl	Abteilung 210
B	RinAG Vornefeld	Rin Heinrich	RinAG Kadegis	Abteilung 201
C	Rin Seidenfaden	RinAG Götsche	Rin Heinrich	Abteilung 240
D	RinAG Vornefeld	Rin Heinrich	RinAG Kadegis	Abteilung 251
E	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 280
F	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 280
G	RinAG Vornefeld	Rin Heinrich	RinAG Kadegis	Abteilung 231
H	RinAG Kadegis	RinAG du Vinage	Rin Seidenfaden	Abteilung 230
I	Rin Seidenfaden	RinAG Götsche	Rin Heinrich	Abteilung 240
J	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 220
K	Rin Heinrich	RinAG Vornefeld	RinAG du Vinage	Abteilung 250
L	RinAG von Bülow	RinAG Schwär	DinAG Ryl	Abteilung 210
M	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 280
N	Rin Heinrich	RinAG Vornefeld	RinAG du Vinage	Abteilung 241
O	Rin Heinrich	RinAG Vornefeld	RinAG du Vinage	Abteilung 241
P	Rin Heinrich	RinAG Vornefeld	RinAG du Vinage	Abteilung 241
Q	Rin Seidenfaden	RinAG Götsche	Rin Heinrich	Abteilung 240
R	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	RinAG Vornefeld	Abteilung 220
S	Rin Seidenfaden	RinAG Götsche	Rin Heinrich	Abteilung 240
Sch	RinAG Vornefeld	Rin Heinrich	RinAG Kadegis	Abteilung 251
St	Rin Heinrich	Rin RinAG Vornefeld	RinAG du Vinage	Abteilung 211
T	Rin Seidenfaden	RinAG Götsche	Rin Heinrich	Abteilung 240
U	RinAG Vornefeld	Rin Heinrich	RinAG Kadegis	Abteilung 231
V	Rin Heinrich	Rin RinAG Vornefeld	RinAG du Vinage	Abteilung 211
W	Rin Seidenfaden	RinAG Götsche	Rin Heinrich	Abteilung 240
X	RinAG Vornefeld	Rin Heinrich	RinAG Kadegis	Abteilung 231
Y	RinAG Vornefeld	Rin Heinrich	RinAG Kadegis	Abteilung 231
Z	RinAG Vornefeld	Rin Heinrich	RinAG Kadegis	Abteilung 231

A.2. Haftrichter

Tag	Zuständige/r	1. Vertreter	Abteilung
Montag	Rin Seidenfaden	RinAG Götsche	Abteilung 240
Dienstag	RinAG Götsche	Rin Seidenfaden	Abteilung 280
Mittwoch	RinAG Kadegis	RinAG du Vinage	Abteilung 230
Donnerstag	RinAG du Vinage	RinAG Kadegis	Abteilung 260
Freitag	RinAG Vornefeld	Rin Heinrich	Abteilung 251

A.3. Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen einschließlich Rechtshilfe)

Buchst.	Zuständige/r	1. Vertreter	2. Vertreter	Abteilung
A	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
B	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
C	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
D	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
E	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
F	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
G	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
H	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 35
I	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
J	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
K	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
L	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
M	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 33
N	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
O	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30
P	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
Q	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
R	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
S	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
St	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
Sch	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 34
T	RiAG Jung	RiAG Thiele	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 37
U	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
V	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 33
W	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 33
X	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
Y	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	RiAG Jung	RiAG Thiele	Abteilung 31
Z	RiAG Thiele	RiAG Jung	RinAG Dr. Weckbecker-Yagob	Abteilung 30

A.4. Richter für Abschiebehftsachen

Tag	Zuständige/r	1. Vertreter	Abteilung
Montag	RiAG Tschöpe	Rin Seidenfaden	Abteilung 58
Dienstag	RiAG Tschöpe	RinAG Götsche	Abteilung 58
Mittwoch	RiAG Tschöpe	RinAG Kadegis	Abteilung 58
Donnerstag	RiAG Tschöpe	RinAG du Vinage	Abteilung 58
Freitag	RiAG Tschöpe	RinAG Vornefeld	Abteilung 58

A.5. Familiensachen (§ 23b GVG einschließlich Rechtshilfe, ausgenommen Sonderzuständigkeiten nach AUG, AdWirkG und IntFamRVG)

Buchst.	Zuständige/r	1. Vertreter	2. Vertreter	Abteilung
A	RinAG Benndorf	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 400
B	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Benndorf	Ri Firsching	Abteilung 401
C	RinAG Schwär	RiAG von Bülow	RiAG Tschöpe	Abteilung 430
D	RinAG Benndorf	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 400
E	RinAG Benndorf	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 441
F	RinAG Benndorf	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 441
G	RinAG Benndorf	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 441
H	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Benndorf	Ri Firsching	Abteilung 420
I	RinAG Cablitz	Ri Firsching	RiAG Dr. Himmelreich	Abteilung 450
J	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Benndorf	Ri Firsching	Abteilung 401
K	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Benndorf	Ri Firsching	Abteilung 420
L	RinAG Cablitz	Ri Firsching	RiAG Dr. Himmelreich	Abteilung 450
M	RinAG Schwär	RiAG von Bülow	RiAG Tschöpe	Abteilung 440
N	RinAG Benndorf	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 400
O	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Benndorf	Ri Firsching	Abteilung 401
P	RinAG Benndorf	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 441
Q	RinAG Benndorf	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Cablitz	Abteilung 441
R	RiAG Firsching	RinAG Cablitz	RinAG Benndorf	Abteilung 460
S	RinAG Cablitz	Ri Firsching	RiAG Dr. Himmelreich	Abteilung 450
Sch	Ri Firsching	RinAG Cablitz	RinAG Benndorf	Abteilung 431
St	Ri Firsching	RinAG Cablitz	RinAG Benndorf	Abteilung 431
T	RinAG Schwär	RiAG von Bülow	RiAG Tschöpe	Abteilung 430
U	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Benndorf	Ri Firsching	Abteilung 401
V	RinAG Schwär	RiAG von Bülow	RiAG Tschöpe	Abteilung 430
W	RinAG Cablitz	Ri Firsching	RiAG Dr. Himmelreich	Abteilung 450
X	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Benndorf	Ri Firsching	Abteilung 401
Y	RiAG Dr. Himmelreich	RinAG Benndorf	Ri Firsching	Abteilung 401
Z	RinAG Schwär	RiAG von Bülow	RiAG Tschöpe	Abteilung 430

A.6. Unterbringungsrichter

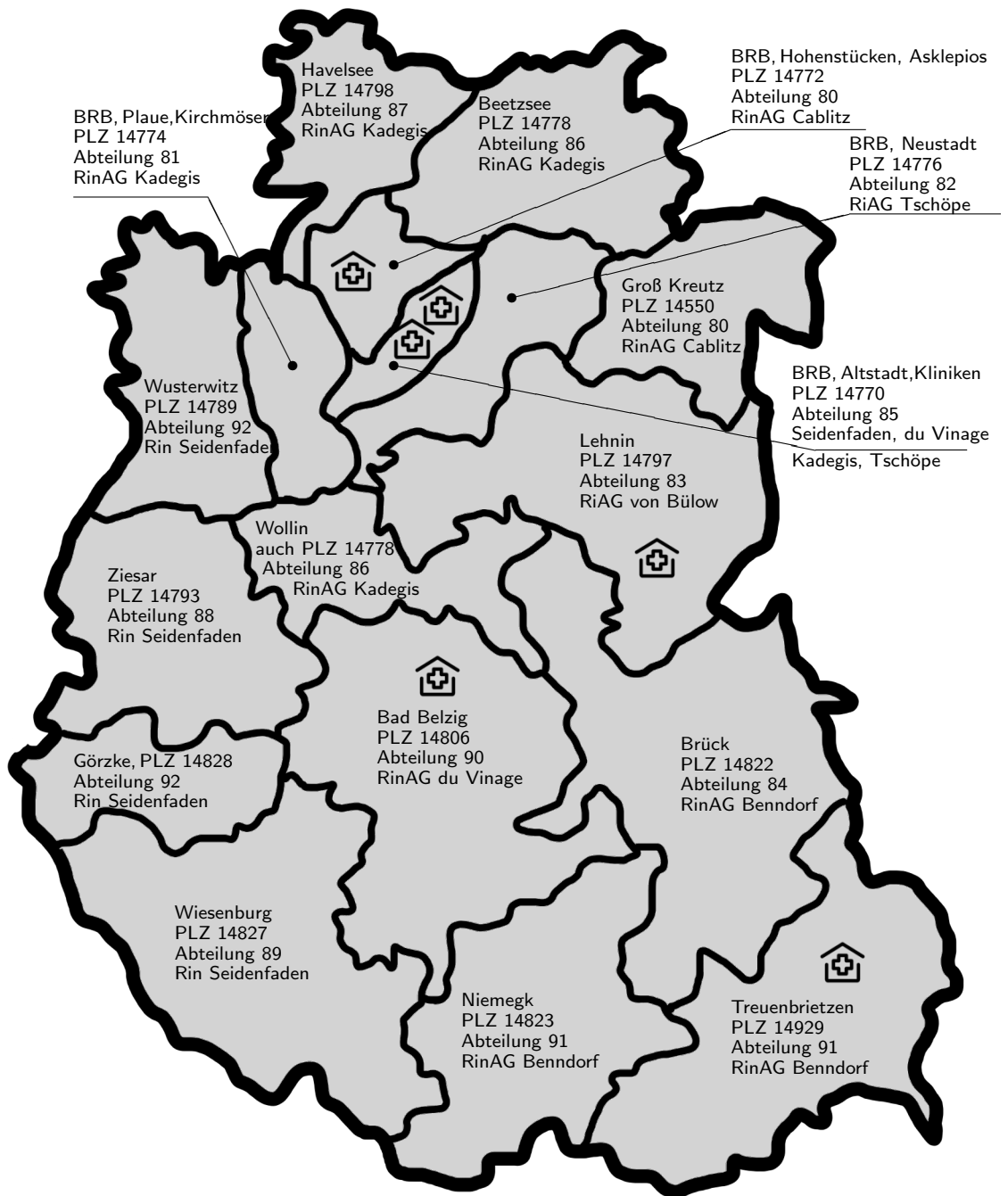
Gerade Kalenderwochen

Tag	Zuständige/r	1. Vertreter	Abteilung
Montag	Firsching BRB/Benndorf TB	Cablitz BRB/Dr. Himmelreich TB	Abteilung 97
Dienstag	Dr. Himmelreich	Benndorf	Abteilung 97
Mittwoch	von Bülow	Schwär	Abteilung 97
Donnerstag	Heinrich	Vornefeld	Abteilung 97
Freitag	Thiele	Jung	Abteilung 97

Ungerade Kalenderwochen

Tag	Zuständige/r	1. Vertreter	Abteilung
Montag	Firsching BRB/Benndorf TB	Cablitz BRB/Dr. Himmelreich TB	Abteilung 97
Dienstag	Dr. Himmelreich	Benndorf	Abteilung 97
Mittwoch	von Bülow	Schwär	Abteilung 97
Donnerstag	Heinrich	Vornefeld	Abteilung 97
Freitag	Jung	Thiele	Abteilung 97

A.7. Betreuungssachen



A.8. Dienstalster

Dienstalster	Name
1	Direktorin des Amtsgerichts Ryl
2	Richter am Amtsgericht Tschöpe
3	Richter am Amtsgericht Jung
4	Richterin am Amtsgericht Götsche
5	Richterin am Amtsgericht Cablitz
6	Richterin am Amtsgericht du Vinage
7	Richter am Amtsgericht von Bülow
8	Richterin am Amtsgericht Kadegis
9	Richterin am Amtsgericht Dr. Warnecke
10	Richter am Amtsgericht Dr. Himmelreich
11	Richterin am Amtsgericht Vornefeld
12	Richterin am Amtsgericht Benndorf
13	Richterin am Amtsgericht Dr. Weckbecker-Yagob
13	Richter am Amtsgericht Thiele
14	Richterin am Amtsgericht Schwär

A.9. Vertretungsregelung Grundsatz

Abweichungen vom Grundsatz im vorstehenden Geschäftsverteilungsplan sind möglich.

Richter	1. Vertreter	2. Vertreter
Benndorf	Dr. Himmelreich	Cablitz
v. Bülow	Schwär	Ryl
Cablitz	Firsching	Dr. Himmelreich
Firsching	Cablitz	Benndorf
Götsche	Seidenfaden	Vornefeld
Dr. Himmelreich	Benndorf	Firsching
Heinrich	Vornefeld	du Vinage
Jung	Thiele	Dr. Weckbecker-Yagob
Kadegis	du Vinage	Seidenfaden
Ryl	Tschöpe	Jung
Schwär	v. Bülow	Tschöpe
Seidenfaden	Götsche	Heinrich
Thiele	Jung	Dr. Weckbecker-Yagob
Tschöpe	Ryl	Jung
du Vinage	Kadegis	Götsche
Vornefeld	Heinrich	Kadegis
Dr. Weckbecker-Yagob	Jung	Thiele

Das Präsidium des Amtsgerichts

Direktorin des Amtsgerichts
Ryl

Richter am Amtsgericht Dr.
Himmelreich

Richter am Amtsgericht
Tschöpe

Richterin am Amtsgericht du Vinage

Richter am Amtsgericht von Bülow